

EU-Dienstleistungsrichtlinie

Ende 2006 brachte die Europäische Union die EU-Dienstleistungsrichtlinie auf den Weg, die seit dem 28. Dezember 2009 auch in Deutschland umgesetzt worden ist und die für Unternehmen und Existenzgründer Erleichterungen in der Kommunikation mit Behörden mit sich bringt.

Oberstes Ziel der Richtlinie ist es, den Dienstleistern die Aufnahme und die Ausübung Ihrer Tätigkeiten zu erleichtern.

Dabei gilt es, bürokratische Hemmnisse abzubauen und servicefreundliche Verwaltungsstrukturen zu schaffen.

Eine entscheidende Funktion übernehmen dabei die so genannten "Einheitlichen Ansprechpartner", welche in Niedersachsen beim Wirtschaftsministerium, den Landkreisen und den kreisfreien Städten angesiedelt sind. Diese haben vor allem zwei Funktionen:

Zum einen informiert der Einheitliche Ansprechpartner umfassend über alle relevanten Zuständigkeiten und erforderlichen Formalitäten.

Zum anderen bildet der Einheitliche Ansprechpartner eine Anlaufstelle für Unternehmer oder Unternehmensgründer, über die alle zur Aufnahme und Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlichen Verfahren und Formalitäten abgewickelt werden können.

Die Dienstleistungsrichtlinie sieht vor, dass die Dienstleister aus dem In- und Ausland auf Wunsch Ihre Anliegen über einen Einheitlichen Ansprechpartner abwickeln können. Mit „Anliegen“ sind alle für die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit notwendigen Formalitäten und die dazu notwendigen Informationen gemeint. Das sind neben der Beantragung von Genehmigungen z.B. auch die Einreichung von Dokumenten, die Abgabe einer Erklärung oder die Einreichung einer Registrierung.

Die Einheitlichen Ansprechpartner sollen EU-weit als Verfahrenspartner dienen, nehmen Anträge von Unternehmen oder Gründern entgegen und leiten diese an die zuständigen Behörden weiter. Im Landkreis Stade ist die Stelle des „Einheitlichen Ansprechpartners“ im Amt für Wirtschaft, Verkehr und Schulen eingerichtet und mit Frau Melanie Barke besetzt.

Der Dienstleister kann den Einheitlichen Ansprechpartner in Anspruch nehmen, muss es jedoch nicht. Er kann auch weiterhin direkt mit den zuständigen Stellen in Kontakt treten. In jedem Fall hat er aber das Recht, seine Verfahren und Formalitäten elektronisch abwickeln zu können.

Die Dienstleister haben die Möglichkeit, über ein Landes-Portal (www.dienstleisterportal.niedersachsen.de) eine eigene Vorhabensverwaltung anzulegen.